

Nr.: 13/2017
auszuhängen am: 10.05.2017
abzunehmen am: 22.05.2017

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Landrates des Kreises Lippe – Fachbereich 4 Umweltenergie - in Detmold vom 30.03.2017, Az.: 4.3-7022-05/32, ist der Plan für das Vorhaben

Erweiterung der Bodendeponie (Deponieklasse 0) an der Heipker Straße in Lage, Gemarkung Pottenhausen, Flur 7, Flurstücke 80, 82, 83, 84 und in Leopoldshöhe, Gemarkung Krentrup, Flur 2, Flurstücke 157, 298 (je tlw.)

gemäß

- § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW).
- §§ 35 ff des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) festgestellt worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Lande NRW – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548, SGV. NRW S. 320) zu erheben. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des festgestellten Planes liegen

ab dem

18.05.2017

für die Dauer von zwei Wochen bei der

Stadt Lage, Bürgerbüro, Bergstraße 21, 32791 Lage

während der allgemeinen Dienststunden

Montag 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Dienstag 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Mittwoch 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr und jeweils am 1. Samstag im Monat 09.30 bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Dieser Bekanntmachungstext und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf der Internetseite der Stadt Lage (www.lage.de) unter: Rathaus und Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (02.06.2017) gilt der Beschluss gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Detmold, 10.04.2017

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 - Umweltrecht, Controlling

als Untere Abfallbehörde

Im Auftrag

Meierrieks

Az.: 4.3-7022-05/32

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Lage, den 24.04.2017

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht